

## Römische Erlässe und Entscheidungen

**Kongregation für den Klerus, für die Glaubenslehre, für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, für die Bischöfe, für die Evangelisierung der Völker, für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Päpstlicher Rat für die Laien, für die Interpretation der Gesetzestexte, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. 8. 1997**

Als ein „von der Basis verlangtes Dokument, herangetragen vom sensus fidei vieler Christen“ sowie erwachsen „aus der täglichen Erfahrung“ der Dikasterien der Römischen Kurie und dem Beitrag zahlreicher Theologen und Praktiker der Weltkirche, bezeichnet die Kleruskongregation das am 13. November 1997 präsentierte Schreiben „zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ (Pro-Präfekt Dario Castrillón Hoyos). Entscheidendes Gewicht wird dabei auf eine umfangreiche Vorbereitungsphase für diese Instruktion gelegt, deren markantestes Datum ein im April 1994 in Rom abgehaltenes Symposium mit Vertretern von Bischofskonferenzen (für Österreich waren die Bischöfe Groer und Schönborn anwesend) sowie mit Experten verschiedener kirchlicher Disziplinen darstellt und deren Einmütigkeit besonders herausgestellt wird. Den Charakter umfassender Beschäftigung und das Gewicht

dieser Instruktion, „die den betroffenen Bischöfen zur treuen Anwendung anvertraut wird“, soll auch die ungewöhnliche Form der Unterzeichnung durch die Repräsentanten von acht Dikasterien und die am 13. August 1997 erfolgte Approbation durch den Papst „in forma specifica“ noch unterstreichen.

Ganz im Sinne von c. 34 CIC versteht sich dieses Schreiben als detaillierte Erklärung von zumeist bereits bestehenden Gesetzen und als Entfaltung bestimmter Vorgehensweisen bei ihrer Durchführung. Dabei ist es das Ziel dieser Instruktion, „eine klare und verbindliche Antwort zu geben“ auf die weltweit einlangenden Anfragen der Ortskirchen, vor allem hinsichtlich der neuen Formen pastoraler Tätigkeiten und Einsatzmöglichkeiten von (beauftragten) Laien in der Seelsorgearbeit. Von daher muß beachtet werden, daß damit nicht beansprucht wird, „die Thematik erschöpfend zu behandeln, weil man sich auf die derzeit bekanntesten Probleme beschränken möchte und weil die besonderen Umstände ... extrem verschieden sind“ (S. 9). Gerade diese undifferenzierte Bekanntgabe von Einzelentscheidungen an den Weltpiskopat sowie die Konzentrierung auf die Entgegnung von „mißbräuchlichen Praktiken“, ohne daß der genaue Kontext beziehungsweise eine Zuordnung eruierbar ist, verursachte weitreichende Unsicherheit – insbesondere auch im deutschsprachigen Bereich. Die von diesem Dokument

„weitgehend unvorbereitet überrascht(e)“ Bischofskonferenz der Schweiz erblickt darin „eine Herausforderung, die Entwicklungen ... zu überprüfen“, wobei dies in den sehr unterschiedlichen Diözesen zu erfolgen hat „mit Klugheit, Geduld und im Gespräch mit den Betroffenen“, weil, „was während Jahrzehnten gewachsen ist, ... nicht plötzlich neu geordnet werden“ kann (vgl. Erklärung der SBK, Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 50, vom 11.12.1997, 753f). Auch der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz betont, daß mit dem vorliegenden Schreiben nur die universalkirchliche Ordnung in Erinnerung gerufen werde, die den deutschen Regelungen aber bereits zugrunde liegt, weshalb „keine Notwendigkeit für grundsätzliche Änderungen“ gesehen wird (OssRom dt., Nr. 48, vom 28.11.1997, 1). Dabei wird – wie auch in den Einzelstimmen des Österreichischen Episkopates – die Wertschätzung und Unverzichtbarkeit des Wirkens und der Zusammenarbeit der Laien mit dem Klerus in ihren vielfältigen Aufgabengebieten klar herausgestellt.

Letzteres ist (zumindest implizit) ebenso die Absicht der vorliegenden Instruktion, jedoch wird das Anliegen etwas verzerrt dadurch, daß nach wenigen „Theologischen Prinzipien“ (S. 10–16) das Schwergewicht auf ge- und verbietenden „praktischen Verfügungen“ liegt (S. 17–32), die in Reaktion auf verschiedenste Notmaßnahmen vor allem „die Grenzen der Mitwirkung der Laien am geistlichen Dienst angeben“ (S. 11). Dabei zielt das Dokument weniger auf das in Taufe und Firmung begründete Apostolat der Laien als solches, sondern wendet sich vor allem an die mit pastoralen Amtsfunktionen bischöflich beauftrag-

ten Laien. Dies gilt es herauszustellen, da diese Unterscheidung in der Instruktion terminologisch leider nicht immer entsprechend deutlich wird.

Unter den theologischen Prinzipien wird zunächst das Verbindende wie das spezifisch Unterscheidende vom gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen und dem Priestertum des Dienstes im Sinne der Lehre des Konzils wie der jüngeren nachsynodalen Schreiben (besonders „*Pastores dabo vobis*“, 1992) dargestellt. Daraus folgt in einem zweiten Schritt die Beschreibung der Einheit und Verschiedenheit der amtlichen Aufgaben. Da in Christus die „einige Wurzel des Heilhandelns“ gegeben ist, verwirklicht sich die Ausübung der Funktionen des Lehrens, Heiligens und Leitens der anderen Gläubigen durch die geweihten Amtsträger in einer untrennbar Einheit wie einer wechselseitigen Komplementarität und konstituiert zugleich „das Wesen des pastoralen Dienstes“. „Nur bei einigen dieser Funktionen können bis zu einem gewissen Grad auch nicht mit dem Weihe sakrament ausgestattete Gläubige mit den Hirten zusammenwirken, wenn sie zur Ausübung dieser Mitarbeit von der rechtmäßigen Autorität und in der vorgesehenen Weise berufen sind“ (S. 13). Dabei wird mit Berufung auf das Nachsynodale Schreiben „*Christifideles laici*“ (1988) – als Erklärung für viele nachfolgende Entscheidungen – herausgestellt: „Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament der Weihe. ... Die in Vertretung erfüllte Aufgabe leitet ihre Legitimation formell und unmittelbar von der offiziellen Beauftragung durch die Hirten ab. Ihre konkrete Erfüllung untersteht der Leitung der kirchlichen Autorität“ (CL 23). Eigens wird als drittes Prinzip

die „Unersetzbarkeit des Weiheamtes“ nochmals herausgestellt und die unablässige Notwendigkeit der Berufungspastoral in Erinnerung gebracht. So dann wird (viertens) die „Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst“ entsprechend der kodikarischen Regelungen prinzipiell angesprochen, wobei das Hauptaugenmerk und die Sorge um Klarstellung jenen Bereichen gilt, in denen nichtgeweihte Gläubige Aufgaben übernehmen beziehungsweise bei solchen Funktionen kooperieren, die eigentlich dem spezifisch geistlichen Dienst zuzuordnen sind. In einem unmissverständlich scharfen Ton werden die Hirten der Kirche aufgefordert, gegen Missbräuche bei Grenzüberschreitungen oder bei einer unzulässigen Ausweitung von „Ausnahme“-Bestimmungen einzuschreiten.

Unter den „Praktischen Verfügungen“ wird zunächst die „Notwendigkeit einer angemessenen Terminologie“ eingefordert, um die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst der Priester zu charakterisieren (Art. 1). Die Vielschichtigkeit des „Dienst“-Begriffes darf nicht verdunkeln, daß der „geistliche Dienst“ (ministerium) in originärer Weise mit aller „Fülle und Eindeutigkeit“ kraft des Weiheamtes ausgeübt wird, während die Ausdehnung auf die Aufgaben (munera) der Laien, die diese Kraft des in der Taufe gründenden gemeinsamen Priestertums ausüben, nur „in einem gewissen Maß“ aufgrund der Teilhabe am einzigen Priestertum Christi gerechtfertigt ist. Die den Laien „zeitweilig anvertrauten Ämter (officia) sind hingegen ausschließlich Frucht der Beauftragung durch die Kirche“ (§ 2). Daher ist es nach dieser Instruktion auch nicht zulässig, Laien mit Bezeichnungen einer Leitungs- oder Stellvertretungsfunk-

tion (wie „Pastor, Kaplan, Koordinator, Moderator“) zu versehen, „die zu Verwechslungen ihrer Rolle mit der des Hirten führen könnten, die einzig dem Bischof und dem Priester zukommt“ (§ 3). Dahinter steht die theologische Prämissen der vom II. Vatikanischen Konzil betonten Einheit von Verkündigung, Sakramentenfeier, Eucharistievorsitz und Gemeindeleitung (vgl. LG 28, PO 4–6).

Gerade beim Dienst am Wort (Art. 2) haben sich in nachkonziliarer Zeit zahlreiche Mitwirkungsmöglichkeiten von Gläubigen ergeben und als fruchtbare Form der Verkündigung erwiesen. Wenn dabei (entsprechend ausgebildete) Laien gemäß c. 766 CIC auch zur Predigt zugelassen werden können, so handelt es sich dabei – nach dieser Instruktion – nur um einen „Ausnahmefall“ und keinesfalls um ein „eigenes Recht“ wie bei Bischöfen oder um eine „Befugnis“ wie bei Priestern und Diakonen (§ 3). Befremden mag angesichts der vielfach positiven Erfahrungen die ausdrückliche Kennzeichnung dieses Dienstes als bloße „Ersatz“-Handlung, die „nicht als authentische Förderung der Laien verstanden werden“ könne (§ 4). Eigens (Art. 3) eingeschränkt wird, daß auch Pastoralassistenten oder Katecheten niemals eine Homilie innerhalb der Eucharistiefeier halten dürfen (vgl. c 767 § 1; PCI vom 20.7.1987), da diese um der engen Verbundenheit der Aufgaben des Lehrens und Heiligens willen nur den Geweihten vorbehalten ist. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine „disziplinäre Verfügung“ und es geht auch nicht „um eine eventuell bessere Gabe der Darstellung oder ein größeres theologisches Wissen“, sondern um den theologisch sicherlich bedeutsamen Aspekt der Einheit von Wort und Sakrament.

Deshalb ist auch keine Dispensmöglichkeit durch den Bischof gegeben. Selbst bisher bestehende Ausnahmen bezüglich der Predigtübung von Seminaristen werden wie alle sonst entgegenstehenden Normen aufgehoben. Lediglich eine „kurze Einführung“ oder ein etwaiges „Zeugnis“ aus besonderem Anlaß oder aber eine „Dialogpredigt“ ist gestattet.

In Art. 4 wird zum einen auf die Wahrung der Bedingungen zu der in c. 517 § 2 CIC ermöglichten Teilhabe (vorrangig) von Diakonen oder Laien an der Ausübung der Seelsorgeaufgaben in Zeiten des akuten Priestermangels gedrungen, wobei die Leitung beziehungsweise Koordinierung stets einem eigens beauftragten Priester überlassen bleiben muß. Der Ausnahmecharakter wird dabei noch dadurch unterstrichen, daß die Instruktion (angesichts des in Europa schon markant überalterten Klerus?) dazu aufruft, Priester nach Möglichkeit auch über das 75. Lebensjahr hinaus in ihren Ämtern zu belassen, wobei Fragen bezüglich eines Rechtes auf die würdige Gestaltung eines ruhigeren Lebensabends ebenso aufkommen wie nach dem kräftebedingt eingeschränkteren pastoralen Priesterbild – ohne die Verdienste dieser bewährten Seelsorger schmälern zu wollen.

Nach der Feststellung, daß die seit dem II. Vatikanum eingeführten kirchlichen Ratsgremien als aktive Teilnahme von Laien am Leben und an der Sendung der Kirche „positiv erprobt“ wurden, wird darauf verwiesen, daß der Pfarrgemeinderat beziehungsweise Pfarrvermögensrat (Finanzausschuß) nur beratende Funktion besitzen und alle Entscheidungen – bei sonstiger Nichtigkeit (Art. 5 § 3) – unter dem Vorsitz

des Pfarrers zu fallen haben. Bezuglich der übrigen Organe der Mitarbeit in der Teilkirche (Art. 5) wird erwähnt, daß allein (nichtzensurierten) Priestern die Mitgliedschaft im Priesterrat zu kommen kann (§ 1) und auch die Dechanterfunktion allein ihnen vorbehalten bleibt (§ 6).

Breiten Raum nehmen schließlich die Detailregelungen zur Sakramentenpastoral ein. Gegenüber manchen mißbräuchlich entstandenen Gewohnheiten wird auf die jeweilige Rolle der Gläubigen bei den liturgischen Feiern hingewiesen. So ist es etwa Diakonen und Laien „nicht erlaubt, Gebete oder Gebetsteile – insbesondere das eucharistische Hochgebet und die Doxologie – vorzutragen oder Handlungen und Gesten zu verrichten, die dem zelebrierenden Priester vorbehalten sind“ (Art. 6 § 2). Jeglicher „Anschein von Verwirrung“ durch den Gebrauch von eindeutig klerikalen Paramenten oder durch eine unangemessene liturgische Gestaltung ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Sonntagsgottesdienste bei Abwesenheit des Priesters (Art. 7), bei denen Hochgebetselemente „auch nicht in narrativer Form“ verwendet werden dürfen. Überdies wird klargestellt, daß diese als „vorläufige Lösung“ eine Eucharistiefeier niemals ersetzen und man dadurch auch nicht das Sonntagsgebot im umfassenden Sinne von c. 1248 CIC erfüllt. Der bewährte Dienst der (in der Regel) bischöflich beauftragten „außerordentlichen Kommunionsspender“ (gemäß c. 230 § 3 CIC) setzt voraus, daß „keine ordentlichen Kommunionsspender anwesend sind oder daß diese, obzwar anwesend, wirklich verhindert sind“ (vgl. PCI vom 1. 6. 1988) und überdies der liturgische Ablauf ihren Einsatz wirklich erfordert (Art. 8 § 2).

Besonders auf dem Gebiet des Krankenapostolates wird die „wertvolle Mitarbeit“ der Laien geschätzt. Jedoch ist dabei eine genaue Beachtung der unterschiedlichen Rollen wichtig, damit keine Verunsicherung in der Sakramentenpastoral aufkommt. So können Nicht-Priester „keinesfalls ... Salbungen vornehmen, weder mit dem für die Krankensalbung geweihten noch mit einem nicht geweihten Öl“ (Art. 9 § 1). Da dieser Dienst in enger Verbindung mit dem Bußsakrament wie mit dem Empfang der Eucharistie steht, kann die Krankensalbung entsprechend der „theologisch sicheren Lehre“ und der „jahrhundertealten Praxis“ der Kirche nur vom Priester gespendet werden.

„Niemand sonst kann als ordentlicher oder außerordentlicher Spender des Sakraments fungieren“ (§ 2). Damit wird auf die derzeitige theologische Diskussion reagiert, ob nicht zumindest auch ein Diakon als (ordentlicher) Spender der Krankensalbung in Betracht käme oder (in Anlehnung an die altkirchliche Tradition) zwischen einer Sakramentenspendung mit geweihtem Öl und seiner bloßen Applikation aufgrund einer bischöflichen Beauftragung von Diakonen oder Pastoralassistenten unterschieden werden könne.

Die Frage der Trauungsassistenz von Laien gemäß c. 1112 (Art. 10) stellt sich aufgrund der Vorentscheidung der Bischofskonferenzen in unserem Sprachraum nicht. Anders ist dies bezüglich der Taufe. Hier können Laien als außerordentliche Taufspender jeweils beauftragt werden, wobei aber jede „gewohnheitsmäßige Erteilung dieser Befugnis zu vermeiden“ ist und ein wirklich hinreichender Verhinderungsgrund des zuständigen geistlichen Amtsträgers vorliegen muß (Art. 11). Ähnliches gilt für die Leitung kirch-

licher Begräbnisse (Art. 12). Bei der Auswahl von Gläubigen für alle in dieser Instruktion angesprochenen Dienste ist auf eine entsprechende Aus- und Fortbildung zu achten (die – in wohl übertriebener Sorge – „allerdings nicht in den (Priester)seminaren“ stattfinden dürfe) sowie auf einen vorbildlichen Lebenswandel, so daß unter anderem all diejenigen nicht herangezogen werden dürfen, die „sich in einer nicht mit der kirchlichen Morallehre übereinstimmenden familiären Situation befinden“ (Art. 13). Dadurch wird etwa eine ordentliche Mitgliedschaft von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen selbst in den pfarrlichen Räten verunmöglich.

Im Schlußwort wird die in den Einzelnormen schon unmißverständlich erkennbare Absicht des Dokumentes noch einmal ausdrücklich wiederholt, nämlich „genaue Richtlinien zu erteilen, um eine wirksame Mitarbeit der Laien in solchen Umständen und unter Beachtung der Integrität des pastoralen Dienstes der Priester zu sichern“ (S. 33). Ob es aber angesichts der konkreten Formulierungen und der darin zum Ausdruck gebrachten priesterzentrierten Seelsorgekonzeption, die den Status und das Rollenprofil von theologisch qualifizierten und bischöflich beauftragten Laien zu wenig in den Blick bekommt, gegenüber den Gläubigen tatsächlich gelingt, verständlich zu machen, „daß diese Präzisierungen und Klärungen nicht aus dem Bemühen erwachsen, klerikale Privilegien zu verteidigen, sondern aus der Notwendigkeit, dem Willen Christi gehorsam zu sein und die von ihm seiner Kirche unauslöschlich eingeprägte Grundgestalt zu respektieren“ (ebd.), steht noch aus. Um jeglichen Zweifel der orts-kirchlichen Basis auszuschließen, wird

abschließend erklärt, alle „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Hl. Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität ‚ad experimentum‘ gewährt hat, sind widerrufen“ (S. 34). Die Zeit der pastoralen Experimente scheint demnach offiziell vorbei zu sein. Die Klärung der Berufsiden-

tität von (haupt- oder ehrenamtlichen) Laienmitarbeitern in der Pastoral von heute und morgen steht aber damit sehr wohl noch aus, ist durch dieses Schreiben jedoch deutlicher denn je angefragt.

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 129)